

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 46 (1901)
Heft: 22

Anhang: Beilage zu Nr. 22 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ vom 1. Juni 1901
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage zu Nr. 22 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ vom 1. Juni 1901.

Zur Revision der Statuten im bündnerischen Lehrer-Verein.

Hr. -x- bietet in einer Einsendung den Lesern der Schweizer-Lehrerzeitung eine „durchaus objektive“ Beleuchtung der Vorschläge, die den Bündnern Lehrern zur Revision ihrer Vereinstatuten vorgelegt worden sind. Die Einsendung ist nominell gegen den -y-Korr. in Nr. 12 d. Bl. gerichtet; in Wirklichkeit scheinen aber die armen Münsterthalen die Galle des Hrn. -x- zum Überlaufen gebracht zu haben, und ihnen widmet er den grössten Teil seines neuesten Opus. Wir sind also die „Beehrten“ und dürfen uns demnach wohl bedanken und einige Gegenbemerkungen machen, unter höflicher Entschuldigung gegenüber Hrn. -y*), dem wir damit vielleicht vorgreifen.

Hr. -x- bespricht zunächst von seinem Standpunkt aus die bestehende kantonale Lehrerkonferenz und die vom Entwurf Pünchera und ganz besonders von der Münsterthalen Konferenz betonte Delegirten-Versammlung (D. V.). Er äussert die Ansicht, die „Generalversammlung“ „werde“ sich nach Eröffnung der Bahnen zu einer „wirklichen“ Generalversammlung entwickeln und sei der D. V. in unserm Sinne weit vorzuziehen. Dabei singt er der kantonalen Konferenz als „Generalversammlung“ (trotzdem sie erst eine „werden“ soll) ein Loblied, dass man wirklich ein bisschen stutzig wird, wie Hr. -x- am Schlusse seines Artikels vor Phrasendrescherei warnen kann!

Die Leser der S. L.-Z. gestatten, dass wir unsern Standpunkt auch in Kürze begründen. Halten wir uns dabei zunächst an die Verhältnisse, wie sie jetzt liegen, nicht wie sie erst noch „werden können“, da wir keinen Statutenentwurf für die Ewigkeit beabsichtigen, sondern, im Gegensatz zu den bestehenden, einen *Revisionsparagraphen* hineingelegt haben. — Die bündnerische kantonale Lehrerkonferenz, von ihren Freunden und Gönnerinnen je nach Bedürfnis und Convenienz bald so, bald „Generalversammlung“ der B. L.-V. genannt, bespricht heute 1) allgemein wissenschaftliche Thematik, die mit dem Schulwesen in Beziehung stehen und etwa für bündnerische Schulverhältnisse besondere Bedeutung haben und 2) Angelegenheiten des B. L.-V. Diese Geschäfte erledigt sie manchmal in einer Sitzung endgültig, manchmal werden sie erst zur Begutachtung an die ganze Lehrerschaft ausgeschrieben und kommen dann, etwa im folgenden Jahr, zur definitiven Abstimmung wieder an die „Generalversammlung“ (=kant. Konferenz). Wann das eine und wann das andere zu geschehen habe, ist in den Statuten des L.-V. nicht bestimmt genug festgelegt, so dass darüber gelegentlich recht bedeutende Meinungsverschiedenheit herrscht. Eine andere Abstimmung als die in der „Generalversammlung“ gibt es heute im L.-V. nicht. Die kantonale Lehrerkonferenz geriert sich also durchaus als B. L.-V. und will ihre Beschlüsse als Willensäußerung der bündnerischen Lehrerschaft auffassen lassen.

Sehen wir zu, wie sie sich dazu eignet. Von 480 Lehrern vereinigten die vier grössten Versammlungen (Hr. -x- wird nicht die kleinsten zitirt haben) etwas über 200 Mann. Eine von diesen (Thusis, April 1900) kann dabei als ausserordentliche Versammlung, zu der zum Teil von den Gemeinden unterstützte Lehrer abgeordnet wurden, nicht in Betracht fallen. In der Regel geht die Besucherzahl wohl nicht über 120—160. Die kantonale Lehrerkonferenz, diese „Generalversammlung“, vereinigt also etwa $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der Lehrerschaft, in den günstigsten Ausnahmefällen noch nicht einmal die Hälfte. Bei den Verhandlungen (etwa von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 4 Uhr, mit Eröffnungsrede und manchmal auffallend langer Mittagspause) kommen zuerst die wissenschaftlichen Referate zur Besprechung, die den Hauptteil der Zeit in Anspruch nehmen; die eigentlichen Vereinsgeschäfte gelangen meist am Schluss zur Erörterung, wenn manchmal schon ein grosser Teil der Besucher hat abreisen müssen. Bei nur 120 Teilnehmern kommen in der kurzen Zeit wenige zum Wort und müssen sich bescheidener Weise sehr kurz fassen. Dass die Behandlung der Gegenstände überhaupt und ganz besonders gegen den Schluss zu eine sehr oberflächliche

sein muss, liegt auf der Hand. So kann es denn auch geschehen, dass zwei kurz aufeinanderfolgende „Generalversammlungen“ in derselben Sache zu ganz verschiedenen Resultaten kommen. Die Versammlung in Thusis stürzte im Frühling 1900 den Herbstbeschluss der Reichenauer Konferenz, trotzdem die alleroberste Region des Erziehungswesens dort (wie neuerdings auch in Davos) wenig „ermunternd“ auf die Lehrerschaft einwirkte. — Holen wir uns noch genaueres Aufschluss aus den *Abstimmungszahlen* dieser „Generalversammlung.“ Die letzte kantonale Konferenz in Davos (für den Besuch wohl sehr günstig gelegen), Herbst 1900, fasste ihren ersten Beschluss mit 63 gegen 4, also 67, ihren zweiten mit 31 gegen 24, also 55 Stimmen. Von den 480 Lehrern gaben also an der letzten „Generalversammlung“ 67 bzw. 55 ihre Stimme ab! (Neue Bdn. Ztg. Nr. 278). Und so gewonnene Resultate kommen nun an die Behörden als — Beschlüsse des Lehrervereins offenbar; denn es führt für diesen jetzt kein anderer Weg nach Küssnacht, als durch diese hohle — Generalversammlung! Ist das vielleicht demokratisch, Hr. -x-?

Aber wenn nun die Bahnen kommen! Ja dann! Fassen wir die Verhältnisse auch nach dem Bahnbau ins Auge, so können noch immer die Lehrer verhältnismässig weniger Talschaften an einem Tage zur Konferenz reisen und zurückkehren. Sehr viele brauchen noch immer einen bis zwei Tage zur Reise und einen zu den Verhandlungen. Das ist nach der Ansicht des Hrn. -x- dem Bündner Lehrer „leicht möglich.“ Ich denke aber, es fallen für den die Kosten doch sehr in Betracht, wenn auch die jüngste Gehaltserhöhung sogar etwas grösser ausgefallen ist, als man manchenorts erwartete! Hr. -x- ist allerdings „zuvorkommend“ und will den entfernten eine Stimme einräumen in den Umfragen. Aber die „Stimme“ zählt ja nirgends, Hr. -x-! Nun, da kann man ja diesen Kreiskonferenzen die Abordnung eines Delegirten durch Beiträge ermöglichen! (Alle entfernt wohnenden Konferenzmitglieder zu unterstützen, ginge doch wohl nicht; oder fragen Sie einmal beim tit. Erziehungsdepartement! Sie schlagen das aber, glaube ich, in der betreffenden unklaren Stelle Ihres Artikels auch nicht vor.) Ein Delegirter, eine Stimme, während in der Umgebung alle teilnehmen können, das ist wohl genug für derlei minderwertige Konferenzen, die nicht einmal in der Nähe der Hauptstadt oder einer Bahnhöfe wohnen! Wir danken für die Gerechtigkeit, Hr. -x-.

Das sind die „Abstimmungsverhältnisse“ im B. L.-V., wie wir sie heute haben und mit wenig Unterschied auch nach dem Bahnbau haben werden, wenn wir nicht — reformiren. Halten wir dagegen die von Pfarrer Pünchera und der Münsterthalen Konferenz vorgeschlagene Delegirtenversammlung. Diese sichert doch wenigstens jeder Lehrerkonferenz eine durchaus gerechte Stellung im Lehrerverein und Vertretung bei wichtigen Vereinsbeschlüssen zu. Sie wäre ein Institut, das den B. L.-V., den man in seiner Gesamtheit zu einer grossen „Tagung“ nun einmal nicht zusammenbringen kann, wirklich repräsentirte, nicht nur dem Namen nach. Dass den 40 Delegirten der Besuch der Versammlungen leichter oder leichter zu machen wäre, dass die Verhandlungszeit ausgedehnt werden könnte, die Verhandlungen also gründlicher würden, wollen wir nur andeuten. Dass bei der Einrichtung auch wirklich der Wille der Lehrerschaft, der Vereinswillen, zum Ausdruck käme, nicht nur der eines kleinern Teils der Mitglieder, ist auch zu verstehen. Und wäre die Lehrerschaft mit ihren „Geschickten“ nicht einverstanden, liessen sie sich irgendwie „überrumpeln“ oder „herumkriegen“, so hätten wir ja die Urabstimmung, wo jedes Vereinsmitglied nicht nur reden, sondern auch seine Stimme abgeben könnte. Die wäre demokratisch, denk ich; aber vielleicht sonst nicht bequem? Ich meine übrigens, man hat Delegirten-Versammlungen und Urabstimmung auch anderswo. Oder regt Hr. -x- nächstens vielleicht an Stelle unserer Abordnungen in die Räte — kantonale und eidgenössische „Generalversammlungen“ an? Die D. V. wäre aber zu winzig, zu klein. Sauerteig, elendiglicher! In der Tat — erbärmlich, nur vor 40 „Geschickten“ eine wohlstudirte Rede halten zu müssen, statt vor einer 200köpfigen Versammlung glänzen und sich und seine „Verdienste“ bewundern lassen zu können! Wir wollen übrigens die kantonale

*) Die erste Antwort auf den -x-Artikel ist irriger Weise mit y statt mit p gezeichnet. Die Red.

Lehrerkonferenz zur Besprechung wissenschaftlicher Fragen, meinetwegen auch für ganz grosse Reden, gern beibehalten. Als freie Versammlung, die sich nicht als B. L.-V. aufspielt und sich nicht anmassst, dessen Geschäfte durchzuhesten, mag sie uns wohl gefallen. Sie mag dann selber sehen, ob sie weiter „serbelt“, oder ob aus ihr einst noch etwas „wird“. Aber die grosse Versammlung, die so unendliche Anregung, Belehrung und Begeisterung hinein *giesst* in die Herzen der Bündner Lehrer, ist in *Vereinsgeschäften* ein oberflächlich Ding und als „Generalversammlung“ eine durchaus ungerechte Einrichtung. Und jene Begeisterung, Belehrung und Anregung schöpft man meist weniger aus der *Diskussion* als aus den gedruckten Referaten, die selbst die Landlehrer mit ihrem engen Geist in allen Winkeln verstehen! Es stünde wahrlich *traurig* um uns Bündner Lehrer, wenn wir nichts anderes und nichts besseres hätten, unsern Horizont zu erweitern, als die Diskussionen unserer kantonalen Konferenz.

Und die Solidarität unter den Bündner Lehrern? Ist doch ein bisschen erwacht, Hr. -x-, wenigstens auf dem Lande; wir warten nur noch auf die Hauptstadt! Aber sie ist nicht geweckt worden durch die „Generalversammlungen“! Und auch nicht durch die Zweifler und Nörgler an jeder Anregung, die zwar immer jedes als erstrebenswertes Ding anerkennen, aber gleich hinterher alles bemängeln, warnen und „propheteln“, die Tätigkeit und Energie in Vereinssachen lahm legend! Und auch nicht durch die, so da meinen, um eine gute Anregung zu machen, müsse man im Lande wirken. Die studirenden Lehrer in Bern, denen wir in der Frage den Anstoß und einen guten Grundgedanken anrechnen, werden über die „gnädige Weitherzigkeit“ und das „Durchschlüpfenlassen“ ihrer Vorschläge von Seite unseres Vereinsvorstandes gewiss höchst erfreut und ergötzt sein, es aber in Zukunft vielleicht bleiben lassen, uns dankbaren Bündnerlehrern ihre Ideen aufdrängen zu wollen.

Hr. -x- und mit ihm auch unser Vorstand scheinen vollständig verliebt in den § 8 unserer alten Statuten! Ich meine, es wäre wahrhaftig nicht nötig, dass Gesuche und Anregungen einer ganzen Lehrerkonferenz erst vom Vorstand *überprüft* werden müssten. Die bündnerische Lehrerschaft — auch auf dem Lande — dürfte sich schon eines geniessbaren Gedankens fähig halten, ohne ihn erst durch die obligate vorständliche Brühe würzen lassen zu müssen. Unter der Lehrerschaft hat dieser Bevormundungsartikel wenig Freunde; man hört ihn landauf, landab wenig preisen. Hier und da scheint selbst der Vorstand seinen immensen Wert nicht mehr ganz zu würdigen. Als dieses Jahr die *Münsterthaler* Konferenz Ausschreibung des Entwurfs Pünchera verlangte, da hätte sich der Vorstand mit der Konferenz nach § 8 über die Frage verständigen sollen. Das hat er *nicht* gethan, mit keinem Wort. Da hat er wohl den zweiten Teil des vielgeliebten Paragraphen „übersehen“? Oder hat mitunter nur der erste Teil der statutarischen Bestimmung Geltung? Der § 8 verursacht auch manchmal kleine Reibungen zwischen Vorstand und Konferenzen. Als man letztes Jahr — es waren wieder die bösen Münsterthalen — einen höhern Satz für die Gehaltsaufbesserung verlangte, der dann auch mit rund 8000 gegen 2000 Stimmen vom Volke angenommen wurde (sogar das Münsterthal hat mit grosser Mehrheit ja gesagt, Hr. -x-), da bedürfte es wirklich „störrischer Rechthaberei“, um das Verlangen vor die Lehrerschaft zu bringen! Wünschte der Hr. -x- vielleicht, jener unverantwortliche Starrsinn wäre damals „rechtzeitig bekämpft und in Schranken gehalten“ worden?

Recht schlau und für die Leser der S. L.-Z. gut berechnet beleuchtet Hr. -x- unsere Forderung eines „neuen“ Vereinsorganes. „Kennen denn diese Herren die S. L.-Z. nicht, auch nicht den S. L.-V.“, ruft er pathetisch aus und erzählt dann davon, wie der S. L.-V. auch einer bündnerischen Waise noch unlängst eine grössere Unterstützung zukommen liess, und wie auch bündnerische Konferenzen (wie Chur, Herrschaft, Inn etc.) laufende Beiträge an den Verein spenden. O ja, Hr. -x-, wir kennen den S. L.-V. und die S. L.-Z. und wissen deren Wert und Wirken zu beurteilen und zu schätzen. Wir zollen auch den Konferenzen, die unsern S. L.-V. unterstützen, rückhaltslose Anerkennung, könnten dies vielleicht noch freudiger

tun, wenn ihre Verdienste etwas weniger an die grosse Glocke gehängt würden. Wir wollen mit einem „neuen“ Vereinsorgan auch niemand vom S. L.-V. und der S. L.-Z. abziehen, o nein! Wir begrüssen es im Gegenteil aufrichtig, wenn deren Abonnentenzahl in Bünden rapid zunähme, und würden uns, sobald sie einmal etwas mehr als 96 (vielleicht etwa den grössern Teil der Bündner Lehrer) Leser im Kanton hätte, gern einen kleinen Raum für eine gelegentliche speziell bündnerische Verhältnisse berührende Einsendungen erbitten. Dass neben dem S. L.-V. und der S. L.-Z. nun gerade in der ganzen Schweiz nichts anderes bestehen dürfe, das glauben wir freilich nicht.

Warum Hr. -x- erst *heute* gegen das „neue“ Organ des B. L.-V. wettert? Hatten wir denn bis heute keins? Ich denke *ja*: den „Jahresbericht“. Hr. -x- hätte also Zeit gehabt, schon seit Jahren seinen Unmut über das Verbrechen Luft zu machen! Der Vorschlag unserer Konferenz ist ja deutlich so zu verstehen, dass wir an *Stelle des Jahresberichtes* ein Vereinsorgan haben möchten, *kein neues*, aber eines, das nicht *einmal* im Jahr als dickelebiges Buch erschiene, sondern etwa sechsmal in zwanglosen Bogen. Wir wollen gleich befügen, *warum*. Im jetzigen „Vereinsorgan“ kommen jeweilen nur diejenigen zu Wort, die im Sommer schon wissen, was die Vereinsleitung für den Winter zur Bearbeitung und Befprechung vorlegen wird.

Man muss also schon bedenklich nahe am Vorstandstische sitzen, wenn da einem vergönnt und möglich sein soll, in einer drängenden Frage seine Meinung zu sagen. Im Herbst erscheint der Bericht fix und fertig mit dem Arbeitsprogramm für den Winter, und wer dazu nun einige Bemerkungen zu machen wagte, der muss entweder extra zur sog. „Generalversammlung“ reisen und kann sie dort dann vor $\frac{1}{4}$ oder vielleicht auch nur vor $\frac{1}{8}$ der Lehrerschaft anbringen, *wenn die Zeit reicht*, heisst das! Oder — er muss dann ein besonderes Rundschreiben ertragen! Das ist allerdings nicht nach unserm Geschmack, ist weder demokratisch, noch sehr anregend, noch begeisternd! Da zögen wir die andere Erscheinungsform des Organes eben doch vor! Wir begreifen auch nicht recht, dass wir da Gegner haben können. Möchten sie uns die Gelegenheit nicht geben, manchmal in kurzen Worten zu einer Sache unsere Ansicht zu sagen? Fürchten sie „schwere Übergriffe und Schädigung“ durch uns „Unberufene“ und „Ungeschickte“? Sie mögen sich doch beruhigen. Wir wollen artig sein!

Das hätte ich zu den drei von Hrn. -x- angezogenen Punkten unseres Vorschlages — zur Sache selbst — zu sagen. Zu seinen Schlussbemerkungen muss ich mir noch zwei Worte erlauben: Sie empfehlen der bündnerischen Lehrerschaft Bekämpfung kleinerlicher Privat-Interessen! Sie sind ja ein Meister in der Verdächtigungskunst! Ich muss bitten, Hr. -x-: Wo und wann und bei wem haben Sie in dieser Angelegenheit Verfolgung von Privatinteressen bemerkt?

Es ist diese Andeutung denn doch eine Beleidigung, die ein Mann weder dem ganzen Stande, noch einzelnen Gliedern derselben grundlos, so leichthin im Vorbeigehen ins Gesicht wirft. Wir Münsterthalen erkennen Ihnen, wie jedem andern gern das Recht zu, unsere Ansichten zu kritisieren: Legen Sie immer los! Aber unsere *gute Absicht* in Zweifel zu ziehen — wenn Sie das mit jener Bemerkung in irgend einer Weise tun wollten — das müssten wir uns des entschiedensten verbitten. *Die* lassen wir uns von niemand besudeln. — Ebenso — unnobel, um nicht einen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, ist Ihre folgende „Ermahnung“ an die bündnerische Lehrerschaft, sie möge sich an tüchtige, solide Arbeit halten. Als ob der Bündner Lehrer nun plötzlich, sobald er in einer Sache nicht Ihrer Ansicht ist, seine Pflicht vernachlässige und nichts anderes mehr täte — als Phrasen dreschen. Als ob die ganze bündnerische Lehrerschaft von Ihnen getreue Pflichterfüllung lernen müsste! Grazie, signore! Wir müssen Ihnen ohne alle Umschweife sagen, Hr. -x-: Wir dürfen unsere Arbeit getrost neben die Ihrige stellen und sie sehen lassen. Die gesamte bündnerische Lehrerschaft wird Ihnen für den anzüglichen Passus, den sie da in ein vielgelesenes Blatt werfen — sehr verbunden sein!

